

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 51.

Donnerstag, den 20. Februar.

1845.

Bekanntmachung, das Wegschaffen des Schnees und Eises betreffend.

Da es nicht gestattet werden kann, Schnee und Eis aus den Häusern und Höfen auf die Straßen zu schaffen, so wird das dießfalls bestehende Verbot hierdurch, unter Androhung einer Strafe von Fünf Thalern für jeden Contraventionsfall mit dem Bemerkten erneuert, daß bei Vermeidung einer gleichen Strafe, Schnee und Eis auf keinen anderen Platz, als entweder vor dem frühern Dresdner Thore auf den Platz neben dem Gottesacker, oder in den Teich im Johannischale, oder auf den Platz bei der Gasbereitungs-Anstalt, oder endlich vor das Zeiger Thor neben den dortigen Trockenplatz geschafft werden dürfen. Leipzig, den 7. Februar 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Hoff.

Anmerkungen

zu den „Bemerkungen des Herrn Oskar Leiner über unsere Feuerlöschanstalten.“

(S. 1 u. f.)

In Hamburg haben die bei den Spritzen Angestellten eine besondere Kleidung, welche in einem weißen Kittel und einem, mit breiten Krempe versehenen starken Hute besteht. Ein solcher Hut ist unumgänglich notwendig, weil er das Gesicht gegen das Herabfallen von Funken schützt.

Nicht allein ein Einereirciren dieser Mannschaft ist notwendig, sondern auch eine im Jahre mehrmals wiederholte Prüfung der Spritzen durch diese Spritzenleute: denn so einfach das Bewegen der Hebel bei der Spritze selbst ist, so kommt doch alles darauf an, daß es im gehörigen Takte geschieht, wie wir dieß oben bereits angeführt haben;

b) ein besonderes zweites Thor zum Retten von Effecten. Die Aufstellung eines solchen ist mit keinen Schwierigkeiten verbunden: denn welcher Bürgersohn würde sich wohl davon ausschließen dürfen, wenn man junge kräftige Leute über 20 Jahre dazu aufforderte. Natürlich müssen auch diese ein besonderes Abzeichen tragen, das sie vor allen Insulten und dergleichen schützt;

c) die dritte Abtheilung, die sogenannten Lebensretter. Diese müssen ebenfalls ein besonderes Corps bilden, das bloß darauf angewiesen ist, die in brennenden Häusern oder in den benachbarten Gebäuden befindlichen Personen zu retten. Hierzu sind vorzugsweise Mäurer- und Zimmergesellen ganz besonders geeignet, denn einmal haben diese Leute durch ihr Gewerbe eine gewisse Gewandtheit, vor allem aber und was sehr wichtig ist, können sie sich in jedem Hause bequem und leicht orientiren. Ich bin überzeugt, daß die Aufstellung dieses Corps nicht die mindesten Schwierigkeiten haben kann, indem die Bekleidung eines solchen Postens gewiß ein schöner Beruf ist, den man daher als Ehrensache betrachten kann.

Bei einer solchen Organisation des nöthigen Personals würden zugleich die niedern Polizeibeamten ganz in ihrer Sphäre bleiben, sie könnten also ihre ganze Aufmerksamkeit auf die

richten, die zum Stehlen und anderm Unfug sich anschicken möchten, während ich es bei der gegenwärtigen Einrichtung für ganz unpassend halten muß, daß sie der niedrigen Classe gute Worte geben müssen, um nur Leute zum Pumpen und dergleichen zu erhalten.

Meine Gründe über die Nothwendigkeit einer Straßenabsperrung, in meinem angeführten Sendschreiben ausgesprochen, sind folgende:

1) wird dadurch der Zutritt des neugierigen Publicums verhindert, welches zur Dämpfung des Feuers nicht nur nichts beiträgt, sondern sogar den Löschenden im Wege steht.

2) kann der dirigirende Chef unmöglich die Löschanstalten zweckmäßig leiten, wenn er nicht die ihm nöthigenfalls zu Gebote stehenden Mittel schnell und leicht überblicken kann. Je größer ein Feuer wird, desto mehr Personal wird zu dessen Bewältigung notwendig, eines desto größern Raumes, über den man unbedingt verfügen können muß, bedarf es und deshalb ist eine noch weitere Absperrung erforderlich.

3) Ein weiterer Vortheil dieses Absperrungssystems ist es unstreitig, daß es den Bewohnern der dem Feuer zunächst liegenden Häuser leichter gelingen wird, sich der ihnen drohenden Gefahr unbehindert zu entziehen, daß Effecten aller Art leichter zu retten sind, und in die entfernteren Gebäude oder hinter die, durch die Communalgardisten gebildeten Barrieren gebracht werden können, wo denn auch zu jedem bedeutenden Gegenstande, falls der Rettende sich nicht zu legitimiren vermag, ein Communalgardist als Wache beigegeben werden kann.

4) bildet alsdann die Communalgarde eine compacte Masse, welche bequem commandirt werden kann, wodurch allein eine zweckmäßige allgemeine Verwendung derselben ermöglicht wird, während, wie sie sich unter das Publicum mischt, jeder einzelne derselben nach seinen eigenen Ansichten auf seine Faust hin zu handeln gezwungen ist und bei dem besten Willen oft da Schaden herbeiführen kann, wo er ihn verhüten will. Hauptsächlich aber werden

5) durch diese Maßregel Diebstähle beschränkt, welche, wie bekannt, bei jeder Feuerbrunst unvermeidlich sind.